

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 239/2017
Informationsvorlage		
Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Surmann, Reiner	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	6	12.09.2017

Korruptionsprävention
hier: Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen ja, nach Bedarf

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Der Korruptionspräventionsbeauftragte berät den Verwaltungsvorstand und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung umfassend in allen Fragen der Korruptionsprävention. Auf der Grundlage einer Dienstanweisung (**Anlage 1**) führt der Korruptionspräventionsbeauftragte zweimal jährlich Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung durch und erörtert die in der Dienstanweisung enthaltenen Aspekte einer Korruptionsvorsorge. Zunehmend werden hierbei auch Compliance und das nachfolgend angesprochene Hinweisgebersystem vorgestellt. Das Hinweisgebersystem wurde mit den Ombudsmännern aus der Anwaltskanzlei AULINGER aus Bochum/Essen nach Vorstellung in der Fraktionsvorsitzendenkonferenz und unter Beteiligung des Personalrates und einer Vorstellung in der mittleren Leitungsebene im Februar 2016 implementiert. Die Einführung des Bürgermeisters hierzu und das zugehörige vom Korruptionsbeauftragten im Zusammenwirken mit der Ombudsstelle erarbeitete und vom Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat gebilligte Konzept sind nachfolgend als **Anlage 2** abgedruckt. Das Hinweisgebersystem wurde Ende 2016 evaluiert, der Evaluationsbericht ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht wurden alle umgesetzt. Die Hinweise auf das Hinweisgebersystem auf der Homepage der Stadt Mettmann sind nunmehr augenfälliger hinterlegt und in einer Ausgabe des Mitteilungsblattes „Rathaus intern“ wurden noch einmal nach der Evaluation die Hinweise und das Konzept zum Hinweisgebersystem abgedruckt. Auch die Dienstanweisung wurde abgeändert. So liegt der Schwellenwert der als genehmigt geltenden geldwerten Zuwendung (nicht Bargeld!) nunmehr wieder bei 15,00 Euro. Der Korruptionspräventionsbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Rat über Spenden und Sponsorenleistungen.

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sieht vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen nach 5 Jahren die Stelle wechseln müssen. Zur Vermeidung der in gerade kleineren Gemeinden nicht ganz unproblematischen Personalrotation müssen besondere Kompensationsmaßnahmen dauerhaft praktiziert werden. Die besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche wurden in jedem Fachbereich unter Mitwirkung der Sachgebiete zusammen mit dem Korruptionspräventionsbeauftragten definiert und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (beispielhaft 4 bis 6 Augenprinzip, Sonderprüfungen usw.) entwickelt und festgelegt. Diese Kompensationsmaßnahmen wurden der Kommunalaufsicht gemeldet und von dort gebilligt. Das Rechnungsprüfungsamt legt diese Selbstverpflichtungen der Rechnungsprüfung zugrunde. Von einem Abdruck wird wegen der für jeden Fachbereich sehr unterschiedlichen Regelungsinhalte abgesehen.

Dieses Regelwerk ersetzt einen Gefährdungsatlas und weist die Besonderheit auf, dass dieses Regelwerk von den Betroffenen im Wege einer Selbstverpflichtung erarbeitet worden ist.

Besonderen Niederschlag findet Korruptionsprävention in weiteren Dienstanweisungen und in der städtischen Vergabeordnung.

Der Korruptionspräventionsbeauftragte nimmt an Erfahrungsaustauschen auf Kreisebene unter Beteiligung des Kreises und der Rechnungsprüfung teil und steht im regelmäßigen Kontakt mit den Ombudsleuten, die ihn auf Wunsch beraten. Diese Hilfe wurde im Vorfeld der letzten Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Klärung, ob und wann Einsatzkräfte im Dienst „Amtsträger“ im Sinne der Korruptionsdelikte des Strafrechts sein können, in Anspruch genommen. Die Ombudsleute rechnen nach Aufwand ab, der abhängig ist von dem Umfang eigener Recherchen oder ausdrücklicher Beauftragung.

Der Korruptionspräventionsbeauftragte wird an der Sitzung teilnehmen und steht für Rückfragen zur Verfügung.